

Einwohnergemeinde Obergösgen



Abfallreglement

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde	3
§ 3 Vollzug	3
§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	3
§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens	4
2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten	4
§ 6 Zulässige Entsorgungswege	4
§ 7 Kompostierbare Abfälle	4
§ 8 Andere verwertbare Abfälle	4
§ 9 Sonderabfälle und andere schadstoffhaltige Abfälle	5
§ 10 Kehrichtabfuhr	5
§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	5
§ 12 Bereitstellung der Abfälle	6
3. Finanzielles	6
§ 13 Gebühren	6
§ 14 Abfallrechnung	7
4. Diverses	7
§ 15 Informationspflichten der Gemeinde	7
§ 16 Massenveranstaltungen	7
§ 17 Delegation von Aufgaben an Private	8
§ 18 Rechtsschutz	8
§ 19 Strafbestimmungen	8
§ 20 Schlussbestimmungen	8
5. Genehmigungsvermerk	9
Gebühren (Anhang 1)	10

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 beschliesst das folgende Abfallreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von
 - a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
 - b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind;
 - c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifischen Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe, sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die zuständige Kommission gemäss Gemeindeordnung, verantwortlich.
- 2 Für die geordnete Entsorgung von Baustellenabfällen nach § 153 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall liegt der Vollzug bei der Bauverwaltung.
- 3 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

- 1 Im Rahmen dieses Reglements und der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen ist die Einwohnerschaft verpflichtet, die Abfälle sortiert den entsprechenden Separatsammelstellen, den Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, dem öffentlichen Sammlungs- und Entsorgungsdienst zu übergeben.

§ 5 *Selbstbindung des Gemeinwesens*

- 1 Die Gemeindebehörden, die Gemeindeverwaltung und die Schulen achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- 2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 6 *Zulässige Entsorgungswege*

- 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort im Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grüngutentsorgung zu geben.
- 2 Nicht verwertbare Siedlungsabfälle müssen der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- 3 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- 4 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 5 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, ... wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 6 Entsorgungen im Wald oder anderen als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

§ 7 *Kompostierbare Abfälle*

- 1 Die Gemeinde unterstützt die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle. Sie bietet eine Grüngutentsorgung und einen Häckseldienst an.

§ 8 *Andere verwertbare Abfälle*

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie:
 - Altpapier und Karton
 - Altglas
 - Blech- und Aludosen
 - Metallabfälle
 - Textilien
 - Motoren- und Speiseöl
 - Kleinmengen von inerten (reaktionsunfähigen) Bauabfällen

- 2 Die zuständige Kommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Die zuständige Kommission entscheidet, auf welche Weise (Bring-, Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

- 1 Die Inhaber und Inhaberinnen von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.
- 4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
 - Kleinbatterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
 - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
 - Thermometer
 - Medikamente
 - Putz- und Reinigungsmittel
 - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lake, Leime, Lösungsmittel)
 - Labor- und Fotochemikalien
 - Säuren und Laugen
 - Pflanzenschutzmittel und Insektizide
 - Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlagen, Wärmepumpen)
 - Elektrische und elektronische Geräte

§ 10 Kehrichtabfuhr

- 1 Die Gemeinde organisiert für Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr.
- 2 Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die zuständige Kommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

- 1 Die Kehrichtabfälle sind in offziellen, gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken oder in neutralen Gebinden, versehen mit den entsprechenden KEBAG-Gebührenmarken (siehe Anhang 1) bereitzustellen.

- 2 Die Bereitstellung der kompostierbaren Abfälle hat über die vorgeschriebenen speziellen Container zu erfolgen, welche mit einer gültigen Grüngut-Containerjahresvignette zu versehen sind.
- 3 Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, KEBAG-Gebührenmarken und KEBAG-Container-Bänder, erfolgt über private Verkaufsstellen. Der Vertrieb der Jahresvignetten für die Grüngutcontainer erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

- 1 Abfälle oder Behältnisse dürfen frühestens am Abfuhrtag an den Strassenrand gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die zuständige Kommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben. Wo nichts Spezielles vereinbart ist, sind die zu leerenden Container am Abfuhrtag an den Strassenrand und nach der Leerung zurück an den Stehplatz zu stellen.
- 3 Verwendete Abfallcontainer sind stets in einem technisch einwandfreien, dichten und sauberen Zustand zu halten.
- 4 Der Inhalt der Grüngutcontainer darf bei der Leerung nicht gefroren sein.

3. Finanzielles

§ 13 Gebühren

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.
- 2 Mit den KEBAG-Sack- und KEBAG-Markengebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.
- 3 Mit den Grundgebühren werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung von verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfällen gedeckt.

(Verwertbare Siedlungsabfälle: Öl, Bauschutt, Glas, Papier, Eisen, Blech und Textilien). Dazu gehören auch die Aufwende für Sonderabfälle im Sinne § 9 und der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen und zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes.

Die Grundgebühr haben sämtliche Haushaltungen, sowie diejenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe zu entrichten, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen. Die Grundgebühren sind auch für leerstehende Wohnungen und Betriebe zu entrichten.

- 4 Falls ein Industrie- oder Gewerbebetrieb mit weniger als 249 Vollzeitstellen ein eigenes Abfallkonzept vorweisen kann und somit keinen Anspruch auf die gemeindeeigene Abfallentsorgung erhebt, kann er von der Grundgebühr befreit werden.
- 5 Mit den Jahresvignetten der Grüngutcontainer werden ca. 80% der Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung des Grünguts abgegolten.
- 6 Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG.
- 7 Die Höhe der Grundgebühren für die Abfallbewirtschaftung und die Kosten der Jahresvignetten für die Grüngutcontainer werden im Anhang 1 festgehalten.

§ 14 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt die Abfallrechnung als Spezialfinanzierung. In dieser sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 2 Ist die Spezialfinanzierung nicht ausgeglichen, so passt der Gemeinderat die Höhe der Gebühren den neuen Gegebenheiten an, wenn sie innerhalb des Gebührenrahmens liegen. Andernfalls beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Anpassung der Gebühren.

4. Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

- 1 Die zuständige Kommission:
 - informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
 - macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Auskünfte auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen,
 - weist die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoff-haltigen Abfällen hin,
 - orientiert über die verschiedenen Sammelstellen und Abfuhrdaten,
 - erstattet regelmässig Bericht über die Abfallbewirtschaftung.

§ 16 Massenveranstaltungen

- 1 Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

- 1 Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn:
 - eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist,
 - die Beauftragten Sicherheiten für fachlich kompetente Leistungen und Käutionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten,
 - die Tätigkeiten der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offenstehen.

§ 18 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der zuständigen Kommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innerhalb von 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen oder Entscheide des Gemeinderates kann inner 10 Tagen nach der schriftlichen Zustellung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Über Beschwerden gegen die Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

§ 19 Strafbestimmungen

- 1 Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs.2), die Pflicht zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7.8 und 9), das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs.3 und 9 Abs.2) oder andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu CHF 300.- bestraft. Vorbehalten bleiben die Anwendungen der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmungen

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente und Verordnungen, insbesondere das Abfallreglement vom 01.01.2014, aufgehoben.

5. Genehmigungsvermerke

Genehmigt durch den Gemeinderat Obergösgen mit Beschluss vom 28. Juli 2020.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen beschlossen am 10. August 2020.

Der Gemeindepräsident



Peter Frei

Der Gemeindevorsteher



Markus Straumann

Genehmigt durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn mit Beschluss
Nr. vom 10.7.2020



Anhang 1

Gebühren

Stand 01.01.2021, alle Preise inkl. 7.70% MwSt.

Grundgebühr

pro Wohneinheit / Industrie- oder Gewerbebetrieb (CHF 70.00 bis CHF 105.00)
Stand am 01.01.2021 CHF 85.00

Grüngutabfälle

140 Liter Containerjahresvignette	CHF 105.00
240 Liter Containerjahresvignette	CHF 200.00
770/800 Liter Containerjahresvignette	CHF 570.00

Kehrichtsackgebühr

Es werden keine zusätzlichen Gebühren auf den Kehrichtsack der KEBAG erhoben.

KEBAG Abgabe

(wird von der KEBAG erhoben, dient als Information in diesem Reglement)

17 Liter KEBAG Sack	Rolle à 10 Stück	CHF 5.90
35 Liter KEBAG Sack	Rolle à 10 Stück	CHF 9.90
60 Liter KEBAG Sack	Rolle à 10 Stück	CHF 14.70
110 Liter KEBAG Sack	Rolle à 10 Stück	CHF 26.50
Bündelmarke (Sperrgut) bis 10 kg oder 60 Liter	pro Marke	CHF 1.47
Bündelmarke (Sperrgut) bis 20 kg oder 110 Liter	pro Marke	CHF 2.65
Containerband 240 Liter	pro Band	CHF 5.20
Containerband 800 Liter	pro Band	CHF 14.90

Genehmigt durch den Gemeinderat Obergösgen mit Beschluss vom 28. Juli 2020.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen beschlossen am 10. August 2020.

Genehmigt durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. vom